Herbstlaub

Mit dem Einsetzen des Herbstes steigt die Verschmutzung auf den Gehwegen und Radwegen, was die Unfallgefahr bei Nässe erhöht. Die Gemeinde Isernhagen erinnert deshalb an die Reinigungspflichten der Anlieger und erläutert die wichtigsten Regelungen der Satzung. Erfahren Sie hier, wer für welche Wege verantwortlich ist, in welchen Abständen die Reinigung erfolgen muss und wie die Pflichten im Detail definiert sind, um die Verkehrssicherheit für alle zu gewährleisten.

In den nächsten Wochen fällt durch das Herbstlaub eine verstärkte Verschmutzung auf Geh- und Radwegen an. Dies bedeutet bei feuchter Witterung aber auch eine größere Unfallgefahr auf den Wegen. Die Reinigungspflichtigen werden deshalb zur häufigeren Reinigung erinnert. Die Gemeinde selbst ist ebenfalls fleißig unterwegs.

Auch bei trockenem Wetter sollte die Reinigung vor dem eigenen Grundstück nicht zu Lasten des Nachbarn dem Wind überlassen werden.

Die Straßenkehrmaschine benötigt in dieser Zeit häufigere Leerungen, sodass die üblichen Kehrzeiten sich verschieben können.

Da immer wieder Unsicherheit in Bezug auf die Straßenreinigungspflicht der Anlieger/innen auftreten, werden hier kurz die wesentlichen Regelungen der Straßenreinigungsverordnung i.V.m. der Straßenreinigungssatzung erläutert.

Wer ist zur Reinigung verpflichtet?

Grundsätzlich obliegt die Straßenreinigungspflicht der Gemeinde Isernhagen. Fuß- und Radwege sind gem. Straßenreinigungssatzung § 2 an die Anlieger/innen bzw. die Grundeigentümer/innen und ihnen gleichgestellte Personen (Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte, Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigte) der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen. Sollte kein Fußweg vorhanden sein, ist ein Streifen von ca 1.5m vor dem Grundstück sauber und eisfrei zu halten.

Das Straßenverzeichnis welches die Eingruppierung der Straßen in Sommerdienst sowie Winterdienst Kategorien beinhaltet ist der Anlage zur Satzung zu entnehmen. Zu den Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege, und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkplatzflächen, Grün-, Trenn-, Seiten-, und Sicherheitsstreifen. Unerheblich für die Reinigungspflicht ist die Art der Befestigung der Straßenteile. Die Reinigungspflicht für Geh- und Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage obliegt immer den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern. Dies betrifft auch Geh- und Radwege an Kreis-, Landes- und Bundesstraßen.

Die Reinigungspflicht trifft auch Hinterlieger/innen, die von der Straße miterschlossen werden. Ebenso Eigentümer/innen von Grundstücken, die durch einen Straßengraben, eine Grünanlage, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen o. ä. von der Straße getrennt sind.

Häufigkeit der Reinigung

Die Reinigung der Geh- und Radwege und kombinierten Geh- und Radwege ist mindestens alle 14 Tage durchzuführen. Alle anderen Wegeteile, wie Parkspuren, Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sind bei starker Verschmutzung, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr zu reinigen.

Art der Reinigung

Die Anlieger/innen haben die durch sie zu reinigenden Fahrbahnen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Mitte der sich kreuzenden Fahrbahnen zu reinigen. Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und sonstigem Unrat, aber auch die Beseitigung von Wildkräutern und besonderen Verunreinigungen, soweit es die Verkehrssicherheitspflicht erfordert. Auf die Pflicht zur Beseitigung von Eis und Schnee wird an dieser Stelle nicht ausführlich eingegangen. Zur Winterzeit wird hierzu explizit informiert. Bei den Reinigungsarbeiten ist Staubentwicklung zu vermeiden. Selbstverständlich dürfen Schmutz und sonstiger Unrat nicht dem Nachbarn zugekehrt werden. Ebenso darf er nicht in die Gossen, Gräben, Einlaufschächte der Kanalisation oder der Hydrantendeckel gekehrt werden.

Verstöße gegen die Reinigungspflicht können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sollten Fragen zur Reinigungspflicht bestehen oder sind Sie nicht sicher, ob auch Sie von der Reinigungspflicht betroffen sind, können Sie sich unter der Telefonnummer 0511 6153-3214 oder per E-Mail an: ordnungsamt@isernhagen.de an die Gemeinde Isernhagen wenden und auf www.isernhagen.de die Straßenreinigungssatzung und /-verordnung einsehen.

Gemeinde Isernhagen

Einladung

Sitzung des Planungs-, Bau- und Liegenschaftsausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Planungs-, Bau- und Liegenschaftsausschusses findet am Donnerstag, dem 12.11.2026, um 18:30 Uhr im mittleren Saal des Rathauses in Altwarmbüchen, Bothfelder Str. 29 statt.

Tagesordnung

3. Einwohnerfragestunde

6. Bauvoranfragen / Bauanträge

7. Betreff: 44. Änderung des Flächennutzungsplans (“Einstellplätze für Voltmers Hof”), Isernhagen H.B.; - Feststellungsbeschluss

8. Betreff: Bebauungsplan Nr. 6/224 „Einstellplätze für Voltmers Hof“, Isernhagen H.B.: - Satzungsbeschluss

9. 39. Änderung des Flächennutzungsplans (Neues Hallenbad + Erweiterung Campus), Altwarmbüchen; - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

10. Bebauungsplan Nr. 2/217 „Neues Hallenbad + Erweiterung Campus“, Altwarmbüchen; - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Auf den Abdruck der Formalpunkte wurde verzichtet.

Zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung werden gem. der Geschäftsordnung des Rates vom Ausschuss, den Fraktionen, einzelnen Ausschussmitgliedern oder der Verwaltung Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner zu Beratungsgegenständen und anderen Gemeindeangelegenheiten beantwortet.

gez. Mithöfer

(Bürgermeister)

Gemeinsam durch die Adventszeit

Herzliche Einladung zum Adventskaffee in Isernhagen NB

Wenn die Tage kürzer werden, die ersten Weihnachtslichter leuchten und die Vorfreude auf Weihnachten wächst, ist es Zeit, zusammenzukommen und schöne Momente miteinander zu teilen.

Der Ortsrat Isernhagen NB möchte diese besondere Zeit nutzen und lädt ganz herzlich zum traditionellen Adventskaffee ein.

Am Donnerstag, den 26. November 2026, um 15:00 Uhr in der Buhrschen Stiftung, Am Ortfelde 74 in Isernhagen NB.

Bei duftendem Kaffee, leckerem Kuchen und einer gemütlichen, vorweihnachtlichen Atmosphäre möchten wir gemeinsam mit Ihnen ein paar unbeschwerte Stunden verbringen. Es soll ein Nachmittag voller Herzlichkeit, schöner Begegnungen, netter Gespräche und vielleicht auch der einen oder anderen gemeinsamen Erinnerung werden.

Ganz besonders freuen wir uns auch über neue Gesichter! Wer bisher noch nicht dabei war, ist herzlich eingeladen, einfach vorbeizukommen. Denn was gibt es Schöneres, als in der Vorweihnachtszeit zusammenzurücken, neue Bekanntschaften zu schließen und Gemeinschaft zu erleben?

Die Teilnahme sowie Kaffee und Kuchen sind selbstverständlich kostenlos.

Damit wir ein wenig besser planen können, freuen wir uns über eine kurze Anmeldung unter 0151 11680477 oder per E-Mail an Obm-isernhagennb@gmx.de.
Aber auch wer sich spontan entscheidet, ist herzlich willkommen.

Kommen Sie vorbei, bringen Sie gute Laune mit und genießen Sie mit uns einen schönen Adventsnachmittag. Wir freuen uns auf Sie!

Herzliche Grüße

Euer Ortsbürgermeister Heinrich Bätke

und der gesamte Ortsrat Isernhagen NB

NÄHMASCHINEN
SCHERF
Das älteste Nähmaschinengeschäft
im Raum Hannover
mit dem größten Schulungszentrum
Reparaturservice aller Fabrikate
Kurzwaren · Zubehör
Kreative Nähideen · Kurse
BERNINA
brother
PFAFF
JUKI
baby lock
Husqvarna VIKING
SINGER
Siemensstr. 16 · 30916 Isernhagen
Tel. 0511-611277
www.naehmaschinen-scherf.de
3100901_002626

!! Seriöser Ankauf !!
Pelze, Krüge, Römergläser, Handtasch., Porzellan, Damenbekleidung,Näh-Schreibma., Schmuck, Zinn, Münzen, Möbel, Bleikristall, Schallpl., Bücher
☎ 01636248911
Frau Kahl · auch Sa/So
27887201_002626

Hier könnte Ihre Anzeige stehen.

HERBERT BAUER
Am Wienkamp 10D
30916 Isernhagen FB
Telefon 0 51 39 - 8 79 52
Telefax 0 51 39 - 89 41 79
Notdienst 0172 - 415 38 09
herbert.bauer.isernhagen@t-online.de
www.bauer-shk.de
Meisterhafte Haustechnik
Sanitär · Heizung · Elektro · Service
3100101_002626



8524701_002626